

Nationale und internationale Transporthaftungsordnungen für Frachtführer

	Nationale Güterbeförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen	Beförderung von Umzugsgut	Güterbeförderung im internationalen Straßengüterverkehr	Internationale Eisenbahn-beförderung von Gütern
	Nationale Besonderheit: Der Unternehmer, der im Inland gewerblich Güter mit Kraftfahrzeugen befördert, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, ist verpflichtet, seine frachtvertragliche Haftung zu versichern (sog. Pflicht-Haftpflichtversicherung).			
Rechtsquelle	§§ 407–450 HGB	§§ 451–451h HGB	CMR	CIM
Haftungsgrundsatz	Weitgehend verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen	Weitgehend verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen	Weitgehend verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen	Weitgehend verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen
Haftungsausschlüsse	– Unabwendbarkeit des Schadens – Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender, natürliche Beschaffenheit des Gutes etc.	– Unabwendbarkeit des Schadens – Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender, natürliche Beschaffenheit des Gutes etc. – Edelmetalle, Juwelen, Geld etc.	– Unabwendbarkeit des Schadens – Verpackungsmängel, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung, natürliche Beschaffenheit des Gutes etc.	– Unabwendbarkeit – Verpackungsmängel, Beförderung in offenen Wagen, natürliche Beschaffenheit des Gutes etc.
Haftungsumfang	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)
Haftungsbeschränkungen	Güterschäden: Wert des Gutes und Schadenfeststellungskosten, max. 8,33 SZR/kg Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, max. 3-fache Fracht Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, max. Nachnahmebetrag Verlust, Beschädigung oder unrichtige Verwendung von Begleitpapieren (Verschulden wird vermutet): Schadenersatz, max. Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre Sonstige Vermögensschäden (Verschuldenshaftung): Schadenersatz, max. 3-fache Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre	Güterschäden: Wert des Gutes und Schadenfeststellungskosten, max. 620 EUR/cbm des zur Erfüllung des Vertrages benötigten Laderaums Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, max. 3-fache Fracht Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, max. Nachnahmebetrag Verlust, Beschädigung oder unrichtige Verwendung von Begleitpapieren (Verschulden wird vermutet): Schadenersatz, max. Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre Sonstige Vermögensschäden (Verschuldenshaftung): Schadenersatz, max. 3-fache Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre	Güterschäden: Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, max. Höhe der Fracht Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, max. Nachnahmebetrag Verlust, Beschädigung oder unrichtige Verwendung von Begleitpapieren (Verschulden wird vermutet): Schadenersatz, max. Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und ggf. deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.	Güterschäden, ausgenommen Beschädigung infolge Lieferfristüberschreitung: Wert des Gutes, max. 17 SZR/kg Lieferfristüberschreitung, einschließlich Beschädigung infolge Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, max. 4-fache Fracht Fehlerhafte Einziehung von Nachnahmen: Schadenersatz, max. Nachnahmebetrag Verschuldeter Verlust oder verschuldete unrichtige Verwendung der Begleitpapiere: Schadenersatz, max. Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und ggf. deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.
Vereinbarung abweichender Haftungsbeschränkungen	Gegenüber Verbrauchern: Nur zu deren Gunsten möglich Gegenüber Unternehmern: a) durch Individualabrede: ohne Einschränkung möglich b) durch AGB nur für Verlust und Beschädigung des Gutes möglich: aa) in einer Marge zwischen 2 und 40 SZR/kg sowie bb) ohne Einschränkung, wenn für den AGB-Verwender ungünstiger	Gegenüber Verbrauchern: Nur zu deren Gunsten möglich; Frachtführer hat bestimmte Hinweis- und Unterrichtungspflichten zu erfüllen (andernfalls kann er sich nicht auf die Haftungsausschlüsse, -begrenzungen und das Erlöschen der Ansprüche – s. u. – berufen) Gegenüber Unternehmern: a) durch Individualabrede: ohne Einschränkung möglich b) durch AGB nur für Verlust und Beschädigung des Gutes möglich	Nur durch Wertdeklaration bzw. Interessedeclaration möglich	Durch Interessedeclaration möglich
Wegfall der Haftungsbeschränkungen	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	Bei Vorsatz oder bei einem Verschulden, das (nach dem Recht des angerufenen Gerichts) dem Vorsatz gleichsteht	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde
Rügefristen	Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb 7 Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet Lieferfristüberschreitung: Innerhalb 21 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch	Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens am Tag nach der Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch Lieferfristüberschreitung: Innerhalb 21 Tagen nach Ablieferung, andernfalls erlischt der Anspruch	Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird Ablieferung wie im Frachtbrief/ Begleitpapier beschrieben vermutet Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens binnen 7 Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird Ablieferung wie im Frachtbrief/Begleitpapier beschrieben vermutet Lieferfristüberschreitung: Binnen 21 Tagen nachdem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt wurde, andernfalls erlischt der Anspruch	Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Vor Annahme des Gutes, andernfalls erlischt der Anspruch Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Sofort nach Entdeckung des Schadens und spätestens 7 Tage nach Annahme des Gutes, andernfalls erlischt der Anspruch Lieferfristüberschreitung: Binnen 60 Tagen, andernfalls erlischt der Anspruch
Verjährungsfrist/Ausschlussfrist	– 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/ Leichtfertigkeit – Eine Reklamation in Textform hemmt die Verjährung	– 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/ Leichtfertigkeit – Eine Reklamation in Textform hemmt die Verjährung	– 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden – Schriftl. Reklamation hemmt Verjährung	– 1 Jahr – 2 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit und bei Ansprüchen auf Auszahlung einer Nachnahme – Schriftl. Reklamation hemmt Verjährung

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert 1. Februar 2014: 1 SZR = 1,13510 EUR)

	Güterbeförderung im internationalen Luftverkehr gemäß Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955	Güterbeförderung im internationalen Luftverkehr gemäß Montrealer Übereinkommen 1999	Güterbeförderung in der nationalen und internationalen Seeschifffahrt	Güterbeförderung in der internationalen Binnenschifffahrt gemäß CMNI
Rechtsquelle	WA/HP	MÜ	§§ 476–619 HGB	CMNI
Haftungsgrundsatz	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast (Verschulden des Luftfrachtführers wird vermutet) mit bestimmtem Haftungsausschluss	Weitgehend strenge, verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) mit bestimmten Haftungsausschlüssen	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast (Verschulden des Verfrachters wird vermutet)	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast (Verschulden des Frachtführers wird vermutet)
Haftungsausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> – Luftfrachtführer und seine Leute haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen oder sie konnten diese nicht treffen – In Bestimmungen des Beförderungsvertrags kann die Haftung für Verluste oder Beschädigungen, die aus der Eigenart der Güter oder einem ihnen anhaftenden Mangel herühren, ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenart der Güter oder ein ihnen innewohnender Mangel – Mangelhafte Verpackung – Kriegshandlung, bewaffneter Konflikt – Hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Güter 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust oder Beschädigung beruht auf Umständen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten – Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Feuer und für nautisches Verschulden ist durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) möglich – Gefahren der See, Handlungen oder Unterlassungen des Abladers, insbesondere ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, natürliche Art oder Beschaffenheit des Gutes etc. – Beförderung lebender Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust oder Beschädigung beruht auf Umständen, die ein sorgfältiger Frachtführer nicht hätte vermeiden können und deren Folgen er nicht hätte abwenden können – Verpackungsmängel, Kennzeichnungsmängel, natürliche Beschaffenheit des Gutes, zulässige Decksverladung, erfolgte oder versuchte Hilfeleistung oder Rettung etc. – Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Haftung für nautisches Verschulden, Feuer, Explosion oder vor Reisebeginn bestehende Mängel des Schiffes ausgeschlossen werden
Haftungsumfang	Güterschäden (Zerstörung, Verlust, Beschädigung), Verspätung, sonstige Vermögensschäden (bei Anwendung deutschen Rechts kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Verspätung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)	Güterschäden (Verlust, Beschädigung), Lieferfristüberschreitung, sonstige Vermögensschäden (kein Ersatz für Güterfolgeschäden)
Haftungsbeschränkungen	<p>Güterschäden: Schadenersatz, max. 27,35 EUR/kg</p> <p>Verspätung: Schadenersatz, max. 27,35 EUR/kg</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und ggf. deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>	<p>Güterschäden: Schadenersatz (bei Anwendung deutschen Rechts: Wertersatz), max. 19 SZR/kg</p> <p>Verspätung (Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast): Schadenersatz, max. 19 SZR/kg</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und ggf. deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>	<p>Güterschäden: Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg oder 666,67 SZR je Stück oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist</p> <p>Verspätung (die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Verzugsregelungen des BGB): Keine Begrenzung</p> <p>Sonstige Vermögensschäden (die Haftung richtet sich nach § 280 Abs. 1 BGB): Keine Begrenzung</p>	<p>Güterschäden: Wert des Gutes, max. 2 SZR/kg oder 666,67 SZR/kg je Packung oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei Verwendung von Containern: max. 1.500 SZR/Container und zusätzlich max. 25.000 SZR für darin verstaute Güter, es sei denn die Packungen oder Einheiten werden in der Frachtturkunde angegeben oder der sich nach Gewicht ergebende Haftungshöchstbetrag ist höher</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Schadenersatz, max. Höhe der Fracht</p> <p>Güterschäden und Lieferfristüberschreitung: Max. der Betrag, der bei vollständigem Verlust des Gutes zu zahlen wäre</p> <p>Sonstige Vermögensschäden: Die Haftung und ggf. deren Begrenzung richtet sich nach dem jeweiligen ergänzend anzuwendenden nationalen Recht.</p>
Vereinbarung abweichender Haftungsbeschränkungen	Nur zum Nachteil des Luftfrachtführers sowie durch Interessendeklaration möglich	Nur zum Nachteil des Luftfrachtführers sowie durch Interessendeklaration möglich	Nur durch Individualvereinbarung möglich. Haftungsausschluss für Feuer/nautisches Verschulden (s.o.) sowie Erhöhung der Haftungsbeträge wegen Verlust oder Beschädigung auch durch AGB möglich	Nur zum Nachteil des Frachtführers sowie durch Wertdeklaration möglich
Wegfall der Haftungsbeschränkungen	Bei Vorsatz oder bei Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde	Kein Wegfall der Haftungsbeschränkungen (selbst bei Vorsatz nicht)	Nur wenn der <u>Verfrachter</u> selbst den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt hat oder im Fall der unerlaubten Decksverladung.	Nur wenn der <u>Frachtführer</u> den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt hat.
Rügefristen	<p>Verluste: Bei Annahme des Gutes, andernfalls wird Ablieferung dem Beförderungsschein entsprechend vermutet</p> <p>Beschädigungen: Bei Annahme des Gutes, andernfalls wird Ablieferung in gutem Zustand und dem Beförderungsschein entsprechend vermutet sowie unverzüglich nach Entdeckung des Schadens und binnen 14 Tagen nach Annahme des Gutes, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Verspätung: Binnen 21 Tagen nachdem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt wurde, andernfalls erlischt der Anspruch</p>	<p>Verluste: Bei Annahme des Gutes, andernfalls wird Ablieferung dem Beförderungsschein entsprechend vermutet</p> <p>Beschädigungen: Bei Annahme des Gutes, andernfalls wird Ablieferung in gutem Zustand und dem Beförderungsschein entsprechend vermutet sowie unverzüglich nach Entdeckung des Schadens und binnen 14 Tagen nach Annahme des Gutes, andernfalls erlischt der Anspruch</p> <p>Verspätung: Binnen 21 Tagen nachdem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt wurde, andernfalls erlischt der Anspruch</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet.</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet.</p> <p>In beiden Fällen ist die Schadensanzeige in Textform zu erstatten.</p>	<p>Äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen: Spätestens bei Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Äußerlich nicht erkennbare Verluste und Beschädigungen: Innerhalb 7 Tage nach Ablieferung, andernfalls wird ordnungsgemäße Ablieferung vermutet</p> <p>Lieferfristüberschreitung: Innerhalb 21 Tage nach Ablieferung, andernfalls erlischt</p>
Verjährungsfrist/Ausschlussfrist	– 2 Jahre (Ausschlussfrist)	– 2 Jahre (Ausschlussfrist)	– 1 Jahr (seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen) – Eine Reklamation in Textform hemmt die Verjährung	– 1 Jahr – Hemmung/Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach dem Recht des Staates, das auf den Frachtvertrag anzuwenden ist

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert 1. Februar 2014: 1 SZR = 1,13510 EUR)